

# Verfassungsgesetz

betreffend

## Zusatz zu Artikel 16 der Staatsverfassung.

(Vom 29. Januar 1911.)

I. Die Staatsverfassung vom 18. April 1869 wird abgeändert und ergänzt durch folgenden Zusatz zu Artikel 16:

„Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können.“

II. Diese Bestimmung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. Januar 1911, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	108,650
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	66,600
Annehmende sind . . . . .	31,078
Verwerfende sind . . . . .	22,208
Ungültige Stimmen . . . . .	101
Leere Stimmen . . . . .	13,213

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zu Art. 16 der Staatsverfassung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 6. Februar 1911.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Billeter.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.